

# Freiburger-Beitung

## und Anzeiger für die westliche Schweiz.

Freiburg, Alpenstrasse, Nr. 13.

Samstag, den 12. Juni 1875.

Abonnementspreis:

Jährlich	6 Fr.
Halbjährlich	3 "
Vierteljährlich	2 "

Druck von **H. Süssler & Comp.**  
 Annoncenregie von **Alphons Comte**,  
 Reichengasse, Nr. 10.

Einrückungsgebühr:

Für den Kt. Freiburg die Zeile	15 St.
Für die Schweiz	20 "
Für das Ausland	25 "

### Das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens,

welches die jurassischen Geistlichen, falls sie endlich doch hereingelassen werden müssen, für die Ruhe der bernischen Regierung ungefährlich machen soll, tritt nun in die Öffentlichkeit. Wir theilen es nach dem Wortlaut wie ihn der „Handels-Courier“ brachte, nachstehend vollständig mit. Wenn es in seinem Eingange lautet: „Wir Schultheiß und Rath der Republik Bern“, und die Jahreszahl 1675 trüge, sagt die „Allgem. Schw. Ztg.“, so würden wir es für ein Document aus dem alten bernischen Staatsarchiv halten, das man in's gegenwärtige deutsch übertragen hätte. Auf die veratorischen, vieldeutigen Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 6 machen wir nur im Vorbeigehen aufmerksam; Artikel 4, Lemma 2 stammt vermutlich aus dem Gebiete des vielberühmten „Cabavergehorsams“. Nach Art. 1, der offenbar dem ganzen Elaborate die Krone aufsetzt, kann jede Krankencommunion, Hausstaupe oder Hauskopulation mit 200 Fr. Buße oder Gefängnis von 60 Tagen gestraft werden. Ob wohl der Nacken des guten Bernervolkes schwielig genug sein dürfte, um sich dieses Joch gutmüthig auslegen zu lassen? Wir hoffen, er werde dieses Knebelholz mit einem kräftigen Rucke von sich abschütteln.

Das Gesetz lautet:  
 „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht der Nothwendigkeit gegen Ueberschreitung der Schranken, innert welchen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die geeigneten Vorschriften aufzustellen; in Anwendung der Art. 50 und 56 der Bundesverfassung vom 29. Mai und des § 2 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874; auf Antrag der Kirchendirection und des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1. Außerhalb der dazu bestimmten Locale (Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude oder andere geschlossene Räume) dürfen keine öffentlichen, kirchlichen Prozessionen oder sonstigen kirchlichen Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1. der Feldgottesdienst gemäß den nähern Vorschriften der Militärgeetze und den Anordnungen der militärischen Obern; 2. die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufstellenden besondern Bestimmungen. Ueberhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 2. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 1,000 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerlicher Handlungen Staatsseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 1,000 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen untersagt: 1. Wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2. wenn er erwiesenermaßen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten, bischöflichen Jurisdiktion steht (Art. 50 der Bundesverfassung) und in diesem Falle die schriftliche Erklärung verweigert, daß er sich bedingungslos den Staatsseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe. Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit einer Geldbuße bis zu 1,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (Da könnte mir eine Mission im Jura auf einen Klaps meinen ganzen Chorberrn-Gehalt kosten!)

§ 5. Zur Vornahme von Pontificalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontificalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit einer Geldbuße bis zu 2,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlich-

keit zuwider gehandelt wird, sollen von Polizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe überwiesen werden.

§ 7. Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allg. Theils des Strafgesetzbuches, sowie des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen: 1. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polzeikammer des Appellations- oder Cassationshofes statt; 2. für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren; 3. die ausgesprochenen Strafen (Bußen, Gefängnis) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen und es ist die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängnis und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizei-Direktion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Man möchte blutige Thränen weinen, wenn man bedenkt, daß in unserer Nähe 60,000 unserer Brüder so geknebelt werden. Der Weg auf dem die jurassischen Priester den heimathlichen Boden je wieder betreten werden, wird also dicht genug mit Dornen besät sein. — So trage man denn ein für alle Mal, die nicht gepriesene Schweizerfreiheit zu Grabe und rede nicht mehr davon.

Man erkläre uns Katholiken einfach vogelfrei und den Katholikenhaß als oberstes Gesetz. Fort mit den Artikeln der Bundesverfassung, die ja doch nichts gelten. Was faßelt denn noch Art. 5 der Verfassung von „verfassungsmäßigen Rechten der Bürger,“ von Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze?

Wozu noch der Art. 49, welcher sagt: „die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich,“ und „Niemand darf wegen Glaubensansichten mit Strafen etwelcher Art belegt werden?“

Zu diesem Gesetze macht die demokratische Frankf. Ztg. folgende zutreffende Bemerkungen:

aria und Kinder (C. 2518 F.)

skerzen

gränisse

ardinaug, e, 3, in Freiburg.

ng

n: Schwäche, Blutarmuth, Fluß u. s. w.

ümer: bli.

Stroh für die Kavallerie-Regelung bis und mit riat in Bern

den Kantons-

(C. 2515 F.)

nmiffariat.

alle!!

000, 62,500,

15,000 zc. zc.

nd garantirten

n in den nur

kommen und

daselbe als

der Gewinne

Uebersehung

g findet schon

isendung ober

e. 1. 90, nach

des amtlichen

anne an unsere

eichen Ordres

omp.,

nburg.

wei Zugthiere

eschken je nach

ch der Größe

alle.

(C. 2408 F.)

Verhandlungen mit Berlingen gr. st. lli.

„Bern hofft durch sein rigoroses Kultusgesetz die Aushebung der Ausweisung so gut wie nutzlos zu machen. Nach diesem Gesetz ist die Ausübung kirchlicher Funktionen solchen Geistlichen untersagt, die erwiesenermaßen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion stehen und die schriftliche Erklärung verweigern, sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden zu unterwerfen. Nun kann die Regierung alle möglichen Erlasse aussinnen, und sie ist darin, wie die Praxis beweist, nicht verlegen. Welche bischöfliche Jurisdiktion ist aber im Kanton anerkannt? Keine, und man zeigt wenig Geneigtheit, die Bischofsfrage zu regeln. Es sind also eigentlich römisch-katholische Priester im Kanton Bern gar nicht möglich. Eine republikanische Regierung, sollte man meinen, würde darauf denken, irgend einen Weg zu suchen, der es ihren kath. Angehörigen möglich macht, die Religion auszuüben, die sie nun einmal haben und haben wollen. Die Berner Regierung aber thut genau das Gegentheil, sie verewigt den Konflikt.“

### Sidgenossenschaft.

In der Bundesstadt kommt nächsten Sonntag der untschweizerische Volksverein zusammen mit liberalem Zuzug aus allen Kantonen, um dem Bundesrath zu zeigen, wie übel er gehandelt, daß er die Bernerregierung zur Beobachtung der Verfassung anhaltet.

Es wird immer schöner in unserer Republik, zusammengesammelte Parteihäufen sollen den Behörden abtrogen, was sie ohne Bruch des schweizerischen Grundgesetzes nicht gewähren können.

Der Confedere bringt an der Spitze in vielen Buchstaben, ebenfalls einen Aufruf an die Liberalen Freiburgs nach Bern zu pilgern. Sie sollen nur gehen unsere Radikalen und zur Knechtung der freien Schweizerbürger im Jura jubiliren und dadurch zu erkennen geben, daß sie bei uns im Kanton Freiburg auch solche jurassische Zustände herbeiwünschen. Man weiß dann wie sie das Volkswohl, die Gewissensfreiheit und Toleranz verstehen, und welche es hierin am besten meinen.

— Im „Bund“ wird die Organisation der christkatholischen respektiv altkatholischen Kirche in der Schweiz veröffentlicht. Sie enthält ungemein weitläufige Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode und des Syno-

### Fenilleton.

#### Geschichte eines päpstlichen Franken.

(Fortsetzung.)

Durch den lebhaften Verkehr der Stadt mit dem Lande kam ich doch nach einigen Wochen, die ich nolens volens mit dem Bücherstaube und der Schullust habe verleben müssen, wieder hinaus in Gottes freie Natur. „Fort aus der Stadt“; fort aus diesen engen Gassen, hinweg von diesen hohen Giebeln und schmutzigen Straßen, in denen schwarzberröchte sogen. Damen der haute und anderer volée den Staub aufwirbeln, so jubelte es in meinem Innern an dem Tage, da ich als Bezahlung gegen „altes, ächtes Kirschwasser“ (das sich nachher als Wasserstoff vom Dorfbrunnen und Kirsch-

balrathes. Hingegen über den Glauben der Altkatholiken wird kein Wort gesagt. Es ist aber auch kein Glauben, sondern vielmehr Unglauben notwendig, um altkatholisch, d. h. einfach katholisch gewesen zu sein. Der altkatholische Bischof, welcher nichts anderes, als der Diener der meistentheils aus Laien zusammengesetzten Synode ist, muß bei seinem Amtsantritt unbedingt schwören, alle Gesetze, welche der Staat erläßt, getreulich zu befolgen. Wenn also der Staat Gesetze erläßt, die seiner kirchlichen und religiösen Ueberzeugung widersprechen, so muß er entweder seine Herde verlassen oder gegen sein Gewissen handeln. Diese Herren haben sich wohl in der Geographie geirrt, denn ein solcher Bischof paßt nicht für die Schweiz, sondern für Rußland.

— Die neue „Kleiderordnung“ für das eidgenössische Militär wird soeben in den größten Blättern veröffentlicht. Es ist darin die Kleidung sämtlicher Grade und Waffengattungen nach Form und Farbe bis auf den letzten Pompons geschildert.

— Der Nationalrath arbeitet am Banknotengesetz.

Den Rekurs der Bernerregierung gegen den Beschluß des Bundesrathes in Betreff der jurassischen Geistlichen, hat der Nationalrath an eine von ihm zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Der Ständerath prüft den Geschäftsbericht des Bundesrathes.

Das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement soll schon wieder einen neuen Entwurf zu einem eidgen. Stimmrechtsgesetz ausgearbeitet und dem Bundesrath eingereicht haben.

Bern. Ein kriegerischer Pfarramtsbewerber. Bei dem Vorsteher einer oberländischen protestantischen Gemeinde, welche unlängst ihren Seelsorger verloren hatte, präsentirte sich, wie das „Bern. Intell. Bl.“ erzählt, vor kurzer Zeit ein Mann mit Rekrutenuniform. Auf Befragen, was er wünsche, antwortete derselbe, daß er sich für die ausgeschriebene Pfarrerstelle zu bewerben gedenke und sich deshalb bei dem Herrn Gemeindevorgesetzten empfehlen möchte. — Der Bewerber war ein Kandidat der Theologie, der laut neuer Bundesverfassung seinen Rekrutendienst in Bern machen mußte und während desselben von der durch Tod erledigten Pfarrei gehört und beschloffen hatte, sich um diese Stelle zu bewerben. Schade, daß er nicht gleich im

steinsäure erwieß), wieder hinaus kam in's grüne, blühende Land des ächten Naturvolkes. Mein Inhaber, froh über sein vortheilhaftes Geschäft, mit dem er zu Gunsten seines Geldbeutel's die Stadtleute anschierte, hätte sicher jene Verse von Bürger repetirt, wenn er sie gekannt hätte:

„Doch höher und himmlischer, wahrlich! schlug das Herz, das der Bauer im Kettel trug.“

So viel steht fest, daß solche Betrüger, die glauben, es sei Alles erlaubt, wenn es nur Geld einbringt, „das Herz im Kettel tragen“, oft sogar, aus Laune des Schicksals, in Form einer Schweinsblase, mit einigen ehrlich erworbenen und einer Anzahl auf betrügerische Weise an sich gebrachten Geldstücken. Doch was bekümmerte mich das! Das Stadtleben mit seinem gleichenden Elend und seinem trügerischen Luxus, der meistens nur Lumpen und Schulden mit glänzender Hülle deckt, war mir zuwider und freier athmete ich auf, da ich

eidgen. Kaput die Probepredigt hat halten müssen!

— Jura. (Korr.) Die radikalen Sudelblätter versäumen nicht fortwährend von Aufreizungen zu reden, welche sich die „verbannten Pfaffen“ an der Grenze zu schulden kommen lassen sollen. Am letzten Frohnleichnamsfeste sind die Grenzpfarreien des Jura nach Frankreich gepilgert, um dort der herrlichen, erheben den Frohnleichnamspredigt beizuwohnen. In Blamont z. B. hatten sie sogar einen Altar errichtet. Der radikale Progres und nach ihm der „Saufedere“ von Freiburg Schwagen nun horrendes wie die jurassischen Pfaffen daselbst in ihren Predigten die Bevölkerung des Jura aufgereizt und zum Ungehorsam ermuntert habe.

Die 800 gegenwärtigen Jurassier bezeugen aber, daß an diesem Tage gar keine Predigt noch irgend eine Anrede gehalten worden ist.

Zürich. Die kath. Gemeinde in Zürich, welche vor 2 Jahren durch ein künstliches Manöver in ihrer großen Mehrheit aus dem Besitz der kath. Kirche verdrängt und wie eine verwaiste Herde auf trockene Halde gesetzt wurde, hat sich in erstaunlicher Weise wieder gesammelt und erhoben. Der rühmlichen Thätigkeit und Umsicht des jeweiligen Pfarrers gelang es, innerer kurzer Frist eine neue kath. Kirche in Auserficht zu erstellen, wozu allerdings die Unterstützung von Katholiken aus Nah und Fern nöthig war.

Der Tempel Gottes ist erstellt, aber es fehlt eben nicht gar Vieles darin, wovon jetzt nicht die Rede ist.

Vor Allem bemerkenswerth erscheint uns der Umstand, daß die geräumige Kirche an Sonn- und Festtagen bei Hunderten die große Zahl der Besuchenden nicht fassen kann. Man möchte ausrufen: „Katholiken nur nicht verzagt.“

Diesen Ausruf unterstützt auch das freudige Ereigniß, daß am Tage vor dem letzten Frohnleichnamsfeste vom hl. Vater, Pius IX. aus Rom, für die kath. Gemeinde in Zürich eine sehr schöne und große Monstranz als Geschenk einlangte. Vor zwei Jahren beschenkte der hl. Vater die kath. Gemeinde in Zürich mit Fr. 2,000 und letztes Jahr mit Fr. 1,000, und nun hat er ein bleibendes Andenken von viel höherem Werthe derselben vermacht. Diese Gemeinschaft der Katholiken mit dem hl. Vater begreift Etwas, was Bismarck mit seinen Nationalliberalen nie zu Stande bringt. „Die Tyrannen sterben ohne Kulmann, die hl. Kirche aber überlebt sie Alle.“

Luzern. (Korr.) Bei uns werden Narren gesucht. Falls Sie im Kanton Freiburg oder

aus der Ferne den Spitzen und Stadthürmen einen herzlichen, wohlgemeinten Abschiedsgruß zuwinkte.

Auf dem Wege, der sich durch wohlbebaute Felder hinzog und hier und da die Last der nach der Stadt hinziehenden, als von da herkommenden Wagen trug, hatte ich die schönste Gelegenheit, meine städtischen Beobachtungen in's Reine zu bringen. Unstreitig findet sich in den Städten viel Gutes, das sich auf dem Lande im gleichen Maße kaum finden dürfte, aber ebenso auch viel entehrende, erniedrigende Verkommenheit. Im Allgemeinen aber läßt es die weiter vorgeschrittene Zivilisation nicht zu, daß Ungeheuerlichkeiten in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Städte sich so offen sehen lassen, wie in jenen Gegenden, wo es in mancher Beziehung bei gewissen Anlässen doch mehr als vorföndlich naturwüchsig zuzugehen pflegt. Das Ungeziemende muß sich bei den Stadtbewohnern in's Dunkel zurück-

Bern an solchen wären wir Ihnen sehr verbu...  
Lieferung sehr verbu...  
sich nämlich so. Da...  
immer nicht zur M...  
noch stark) liberale...  
Herrschaft liberal...  
verirrte erblickt un...  
zern bei 200 Indu...  
sie sagten, unbeding...  
hören. Da selbes...  
hatte, so wurde ei...  
Das ausgefogene...  
St. Urban, welches...  
Zitrone nannte, w...  
hohem Preise (das...  
verkauft) zurückgeka...  
mit ungeheuren K...  
Lichtes umgeschaffen...  
nicht floriren. Di...  
quenz der Anstalt...  
vielen kontrahirten...  
aufzubringen. Daru...  
durchsuchung, um...  
irrsinnig bezeichnet...  
finden und durch...  
geben mit den Ein...  
Schickgewicht zu...  
Mittel will nicht...  
man alle Gegenden...  
und mit der Later...  
gezündet, wollen...  
gends zum Vorsch...  
wir vor der fatalen...  
die Liberalen zur...  
Geistes waren, als...  
sonst Jedermann g...  
aber: es sind unter...  
rückt geworden (w...  
wahrscheinlich ist),  
vativen Regierung...  
der Vernunft gel...  
ebenfalls verrückte...  
aber die: daß der...  
eine große Schu...  
welcher er lange...  
wünschen, daß die...  
singirte Unglücklich...  
floßen, jetzt auch...  
ihnen in Schulden...  
Tag legen und...  
nirgends zu finde...  
gerichteten Zellen...  
würden. Das w...  
üble Kur und da...  
auf den Altar des...  
Man hat bloß

leben, während es...  
zu allgemeiner Be...  
Ich erinnere hier...  
mittägigen Dorfn...  
Arm in Arm un...  
— wofern man üb...  
war — hinter der...  
ungeheurerlicher Pa...  
vermischt, sich die...  
Trinken und mit...  
zulegt mit allseit...  
Verstandesystem...  
gehören auch die...  
tritte an Marktag...  
sich die Schatten...  
von Anstand und...  
Beschauers darbi...  
Schande ist, solches...  
Man denke sich...  
traflehend, schreien

redigt hat halten  
radikalen Subel-  
während von Auf-  
die „verbannten  
Schulden kommen  
rohleichnahmefeste  
Jura nach Frank-  
verrlichen, erheben-  
beizuwohnen. In  
sogar einen Altar  
gros und nach ihm  
urg Schwagen nun  
en Pfaffen daselbst  
Bfisterung des Jura  
am ermuthigt habe.  
Jurassier bezeugen  
gar keine Predigt  
erhalten worden ist.  
emeinde in Zürich,  
sch ein künstliches  
Mehrheit aus dem  
verdrängt und wie  
trockene Halbe ge-  
unlicher Weise wie  
Der rühmlichen  
jeweiligen Pfarrers  
st eine neue katho-  
n Katholiken aus

stellt, aber es fehlt  
n, wovon jetzt nicht  
erth erscheint und  
räumige Kirche an  
hundertern die große  
fassen kann. Man  
n nur nicht verzagt.“  
t auch das freudige  
r dem letzten Frober-  
ter, Pius IX. aus  
einde in Zürich ein-  
n st r a n z als Ge-  
i Jahren beschenkt  
Gemeinde in Zürich  
Jahr mit Fr. 1,000.  
ndes Andenken von  
en vermacht. Diese  
n mit dem hl. Bar-  
Bismark mit seinen  
ande bringt. „Die  
Kulmann, die hl.  
le.“

uns werden Narren  
nton Freiburg oder  
und Stadthürmen  
inten Abschiedsgruß

durch wohlbebaute  
nd da die Last der  
n, als von da her-  
atte ich die schönste  
hen Beobachtungen  
Anstreifig findet sich  
s, das sich auf dem  
raum finden dürfte,  
rende, erniedrigende  
meinen aber läßt es  
stillsation nicht zu,  
den Straßen und  
der Städte sich so  
jenen Gegenden, wo  
et gewissen Anlässen  
thlich naturwüchsig  
gehemende muß sich  
n's Dunkel zurück-

Bern an solchen etwa Ueberfluß hätten, so wären wir Ihnen für deren gefällige Ueberlieferung sehr verbunden. Die Sache verhält sich nämlich so. Das hingeschiedene aber noch immer nicht zur Ruhe gekommene (es geistet noch stark) liberale Regiment hat zur Zeit seiner Herrschaft überall Blödsinnige und Geistesverirrte erblickt und so allein im Kanton Luzern bei 200 Individuen gefunden, die, wie sie sagten, unbedingt in eine Irrenanstalt gehen. Da selbes vor diesen keine Ruhe mehr hatte, so wurde eine solche Anstalt errichtet. Das ausgefogene und geschundene Kloster St. Urban, welches Hr. Dula eine ausgepreßte Zitrone nannte, wurde zu diesem Zwecke zu hohem Preise (dafür hatte man es wohlfeil verkauft) zurückgekauft und dessen finstere Räume mit ungeheuren Kosten zu Wohnungen des Lichtes umgeschaffen. Allein das Geschäft will nicht floriren. Die äußerste mangelhafte Frequenz der Anstalt vermag die Zinsen für die vielen kontrahirten Schulden bei Weitem nicht aufzubringen. Darum überall wiederholte Hausdurchsuchung, um die von den Liberalen als irrjinnig bezeichneten Zweihundert herauszufinden und durch deren Internirung die Ausgaben mit den Einnahmen so viel möglich in's Gleichgewicht zu bringen. Aber auch dieses Mittel will nicht zum Ziele führen. Trotzdem man alle Gegenden des Kantons durchstöbert und mit der Laterne in alle Winkel hinein-gezündet, wollen genannte Zweihundert nirgends zum Vorschein kommen.\*) So stehen wir vor der fatalen Alternative: entweder haben die Liberalen zur Zeit Viele, die nicht i h r e s Geistes waren, als irrjinnig betrachtet, welche sonst Jedermann ganz vernünftig findet, oder aber: es sind unter ihrer Herrschaft Viele verrückt geworden (was leicht möglich, ja sogar wahrscheinlich ist), die jetzt unter der konservativen Regierung wieder zum vollen Gebrauch der Vernunft gelangten. Die Folge dieser ebenfalls verrückten liberalen Wirtschaft ist aber die: daß der Kanton Luzern sich dadurch eine große Schuldenlast aufgeladen, unter welcher er lange seufzen wird. Es wäre zu wünschen, daß die Liberalen, die ehemals für fingirte Unglückliche von Humanität ganz überflossen, jetzt auch Humanität gegen den von ihnen in Schulden gestürzten Kanton an den Tag legen und statt der Geisteskranken, die nirgends zu finden sind, die für selbe hergerichteten Zellen für einige Zeit beziehen würden. Das wäre für sie vielleicht keine üble Kur und dazu noch ein schönes Opfer auf den Altar des Vaterlandes.

\*) Man hat bloß 50 herausgebracht.

sehen, während es auf dem Lande schon mehr zu allgemeiner Belustigung hervortreten darf. Ich erinnere hierbei nur an die sonntagnachmittägigen Dorfwirthshauszuzüge, wo man Arm in Arm ungeschont von der Kirche weg — wosfern man übrigens den Nachmittag drinn war — hinter den Wirthstisch sitzt, daselbst in ungebührlicher Haltung, Wuben mit Mädchen vermischt, sich die Zeit mit rohen Spässen und Trinken und mitunter Tanzen verreibt, um zuletzt mit allseitig zerrüttetem Nerven- und Verstandesystem nach Hause zu ziehen. Hierzu gehören auch die geradezu edelerregenden Auftritte an Markttagen, bei welcher Gelegenheit sich die Schattenseite der ländlichen Begriffe von Anstand und Sitte so sehr dem Auge des Beschauers darbietet, daß es eigentlich eine Schande ist, solches Unwesen ansehen zu müssen. Man denke sich z. B. einige besoffene Kerle, die tralehlend, schreiend und zankend die Straßen

Solothurn. Hier in Solothurn, wo viele Tausend Franken für den Bau der kathol. Kirche in Biel gesteuert worden sind, gibt sich eine allgemeine Stimme des Unwillens und Tadelns gegen den Verkauf dieses Gebäudes selbst, sowie über den Schacher der Kaufsumme von Fr. 15,000 fund. Der Bauplatz einzig mußte von den Katholiken um Fr. 15,000 erworben werden und das Gebäude hatte wenigstens Fr. 70,000 gekostet und an all' das haben die jetzigen alkathol. Verkäufer nichts beigetragen. Es ist dieser Verkauf, über welchen auch viele Protestanten Biels empört sind, ein sicheres Zeichen, daß es mit dem Alkatholizismus Abend werden will und daß bald die Nacht eintritt; denn in der letzten Zeit ist an Sonntagen die Kirche immer fast leer gewesen, so daß sie für diese Sekte fast überflüssig geworden, was zum Verkauf mag beigetragen haben.

Wallis. Mit dem 1. Juli wird das neue Stempelgesetz in Kraft treten. In Art. 32 wird verordnet, daß alle Akten, welche nicht in der vom § 18 festgesetzten Frist (60 Tage für Privat-, 90 Tage für öffentliche Urkunden) zur Registrirung eingereicht werden, nichtig seien. Ebenso die Wechsel- und Handelseffekten, welche im Kanton nicht nach gesetzlicher Vorschrift ausgestellt werden; es betrifft diese Vorschrift überhaupt alle Verträge sowohl über bewegliche als unbewegliche Sachen.

Neuenburg. In diesem Kanton hat ein furchtbares Hagelwetter in der Ausdehnung von einer Stunde rein Alles zerstört. Die Hagelkörner in der Größe von Baumrüßen und Hühneriern lagen 1/2 Fuß hoch.

### Kanton Freiburg.

P i u s f e s t. Die Verhandlungen wurden im Freien eröffnet durch eine väterliche Anrede des Hochw. Bischofs, welcher gerührt beim Anblicke der gewaltigen Menge seine ihm treu ergebenden Schäflein ermunterte, fest und unerschütterlich auszuharren in der Anhänglichkeit an unsere heilige Religion und heilige, katholische, apostolische und römische Kirche. Er warnte vor den Gefahren, welchen die Katholiken sich aussetzen, wenn sie schlechte Gesellschaften besuchen, schlechte Bücher, Schriften und Zeitungen lesen, wenn sie sich der Ungültigkeit und Laugigkeit in die Arme werfen. Er ermahnte uns, unsere Pflichten als Katholiken und Bürger immer getreu zu erfüllen, an den Wahlen und Abstimmungen immer fleißig theilzunehmen, weil bei denselben fast

und den Marktplatz im Zickzackgange durchmessen, oder junge Leute beiderlei Geschlechtes, die einen nicht gerade ländlich-sittlichen Roman vor aller Welt, was den ersten Theil desselben betrifft, abspielen.

Es muß jene Gegend ein gewisses Privilegium besitzen, denn noch in keinem andern Lande, wo Sitte und Religion herrschend sind, habe ich derlei Ausfritte gefunden. Das Böse wie das Gute, das Unanständige, wie das Erlaubte sind allerdings überall zu Hause, vom tiefsten Süden bis in den hohen Norden, aber offenes Unwesen, zum Aerger jedes ehrlichen Menschen, sollte von der Polizei gründlich zum Lande hinausgepeitscht werden. Die Anwendung des Sprichwortes: „Wer nicht hören will, muß fühlen“, wäre da ganz am Platze.

(Fortsetzung folgt.)

immer auch die religiösen Interessen im Spiele seien.

Der Hochw. Bischof verreiste bald nach seinem mehrmals durch die wärmsten Beifallsbezeugungen unterbrochenen Vortrage nach Ferney, wo er, zugleich mit dem jetzigen Weibischof und künftigen Erzbischof von Paris, Mgr. Richard, dem Hochw. Bischof Mermillod, seinem ehemaligen Stellvertreter für Genf, einen Besuch abstattete, um den hohen Verbannten durch die Erinnerung seiner eigenen einst erlittenen Verfolgungen zu trösten und zu ermuntern. Ein schönes Zusammentreffen zwischen dem Gefangenen von Chillon, dem Verbannten von Ferney und dem Nachfolger von drei hingemordeten Erzbischöfen von Paris.

Nach dem Hochw. vielgeliebten Oberhirten bestieg der Präsident Friedrich Gendre die Rednerbühne und bewillkommte die aus allen Theilen des Kantons, aus Genf und dem Jura herbeigekommenen Gäste.

Hr. Nationalrath Wülleret zeichnete die Lage der Katholiken der Schweiz und die für dieselben daraus erwachsenden bürgerlichen Pflichten. Wir müssen nie versäumen, von allen Mitteln, welche Gesetz und Verfassung uns gewähren, Gebrauch zu machen zu unserer Vertheidigung. Ein solches Mittel ist das eidgen. Referendum, d. h. die Volksabstimmung über Gesetzesvorlagen.

Die Katholiken der Schweiz müssen zusammenhalten und auf der Bresche stehen, Einer für Alle und Alle für Einen. Noch einige Tausend Verwerfende mehr und das Ehegesetz wäre ebenfalls gefallen, und diese Verwerfenden hätten sich auf Seite der Katholiken leicht finden lassen, wenn Jeder wacker seine Pflicht gethan hätte.

Wie an den frühern Versammlungen, so wurden auch diesmal dem hl. Vater und den sämtlichen Bischöfen der Schweiz unsere Sympathien mit ihren Leiden und Verfolgungen, unsere unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit ausgesprochen und um ihren Segen gebeten.

Der hl. Vater ließ durch S. E. Cardinal Antonelli antworten: Der hl. Vater dankt dem kathol. in Ottenach versammelten Freiburger Volk und segnet es von ganzem Herzen.

Bei Anlaß der Erswahl für Hrn. Borel in den Bundesrath pläbirt der Confedere mit lobenswerthem Eifer für die Kandidatur eines Freiburgers (radikalen); die 6,000 freiburger Revisionisten verdienen doch endlich auch eine Berücksichtigung, meint er. Stercorax pilosa en avant! —

Ein Wolfenbruch hat in den Weinbergen des Wistenlach großen Schaden verursacht, indem er fruchtbare Erde in den Murtensee hinuntergeschwemmt.

## Anzeige.

Den nächsten Sonntag beim Gasthof zum „Engel“ in Freiburg Almer Bier. (C. 2562 F.) Heinrich Derzbacher, Wirth.

## Steigerungspublikation.

Der Gerichtspräsident des Senebezirks wird am Montag, den 21. d., von Morgens 8 Uhr an, die der Geldtagomasse der Marthä

Jede Anzeige in der „Freiburger-Zeitung“ hat Recht auf eine Gratis-Einrückung in die Liberté.

Albertina Straub angehörenden Mobilien, bestehend in Bettgewand, 1 schönen Zylinderuhr mit goldener Kette, Tableaux, 1 großen Spiegel, schönen Frauenkleidern, Teppichen, verschiedenem Geschirr etc. vor dem Wirthshause in Düdingen in öffentlicher Steigerung gegen baare Bezahlung zum Verkauf feilbieten lassen.

Zafers, den 7. Juni 1875.

Der Gerichtsschreiber: P. Neuhaus.

### Wirthschaftssteigerung.

Montag, den 28. Juni, wird das Gemeinde-Wirthshaus von Böfingen, von 2 Uhr Nachmittags an daselbst, nebst 5/4 Zuchtland für sechs Jahre zum zweiten Male an eine Pachtsteigerung gesetzt. Näheres kann hierüber beim Unterzeichneten vernommen werden.

Böfingen, den 8. Juni 1875.

Namens des Gemeinderathes: Der Ammann, A. de Lenzbourg.

### Musik und Tanz

Sonntag, den 13. Juni 1875, zum Goldenen Kreuz in Plaffeien, wozu freundlichst einladet Jakob Mühlemann, Wirth.

### Gesucht.

Man wünscht auf kommenden Johann eine Person mittleren Alters zur Führung der Haushaltung, die auch nebstdem die Küche versteht. Ohne gute Zeugnisse ist es unnütz sich zu melden. Adresse bei Herrn Alphons Comte, Annoncen-Expedition in Freiburg.

(C. 2528 F.)

### Mexikanisches Mehl!



### Heilung

der frühzeitigen Abschwächung, der Auszehrung, der Schwindjucht des Rachens und der Lungen, des chronischen Hustens und der Lungenverschleimung, der Blutarmuth, der Krankheiten der Knochen, der Scrofulösen Abschwächung, der Säugammen, der Kinder und Greisen.

Eines der ernsthaftesten Heilmittel, deren Resultat immer konstant bleibt. Es ist ein stärkendes und vortreffliches Nahrungsmittel.

Depot in Freiburg bei Karl Lapp.

### Zu verpachten

um am 22. Hornung 1876 anzutreten, das Heimwesen der Wittve Maria und Kinder des sel. Joseph Großrieder in Frieseneid,

Gemeinde Böfingen. Dasselbe enthält 82 Zucharten Matt- und Ackerland, nebst gutem Brunnen, Speicher, Backhofen, gewölbte Keller, die Käseerei daneben, und ganz nahe der Eisenbahnstation Schmitzen. Alles befindet sich in gutem Zustande. Weiters wende man sich an die Wittve Maria und Kinder daselbst.

(C. 2518 F.)

### Anzeige.

Die unterzeichnete Buchhandlung nimmt Bestellungen auf

„Alte und Neue Welt“ in 16 Hefen, à 50 Ct.

„Deutscher Hauschat“ in 18 Hefen, à 50 Ct.

(C. 1998 F.) K. Nody.

### Torf von Garmistwyl erste Qualität

des Doktor Vellep, Eigenthümer.

Für Bestellungen sich zu wenden, an Herrn Jungo, Handelsmann gegenüber dem Zähringerhof in Freiburg. Sein ehemaliger Pächter Weyer hat keinen Auftrag mehr, Bestellungen entgegenzunehmen.

Garmistwyl, den 8. Juni 1875.

(C. 2554 F.)

Bei der Expedition dieses Blattes sind zu haben Wein- & Liqueur-Etiquetten das Hundert zu 60 Cent.

## Offenleuebad-Gröföffnung

den 12. Juni 1875.

Dasselbe bewährte sein Heilkraft besonders in folgenden Krankheiten: Schwächezustand, Schläffheit, Rheumatismus, Hautausschläge, Flechten, Bleichsucht, Blutarmuth in den Entwicklungsjahren, allgemeine Muskel- und Nervenschwäche, weißer Fluß u. s. w. Für Mischuren ist bestens gesorgt.

Es empfiehlt sich ergebenst

(B. 1545.) (C. 2534 F.)

Der Eigenthümer: J. Solli.

## Spezialitäten.

### Neueste verbesserte und verstärkte landwirthschaftliche Maschinen.

Dreschmaschinen zum Handbetrieb und mit Doppelwerken für 1-3 Zugpferde. Futterschneidemaschinen, die an Güte und Vollkommenheit alle andern übertreffen. Dieselben schneiden, durch einen Mann getrieben, per Stunde 6-700 Pfd. trockenes Futter und können auf 8 verschiedene Längen gerichtet werden.

Obstpressen, Obstquetscher, Rübenschneller, Futterbrecher etc.

Alle diese Maschinen sind durch praktische Fachmänner geprüft und mit 1. Preisen silbernen und bronzenen Medaillen gekrönt, sowie durch viele Ehrenmeldungen ausgezeichnet. Für alle Maschinen wird für ein Jahr garantiert. Guter Gang, solides Material.

Alle Maschinen stehen zu Einsicht und Transport bereit. (C. 2548 F.)

Erni, Geb. Frei & Comp., Landwirthschaftliche Maschinenwerkstätte in Freiburg (Schweiz).

### 468,750 Franken im glücklichen Falle!!

sowie weitere 42,500 Gewinne von Fr. 312,500, 156,250, 100,000, 75,000, 62,500, 50,000, 45,000, 3 à 37,500, 30,000, 2 à 25,000, 22,500, 6 à 18,750, 9 à 15,000 etc. etc. sind zu erlangen in der neuen von der freien Stadt Hamburg errichteten und garantierten großen Gelbblotterie. Sämmtliche Gewinne müssen innerhalb 6 Monaten in den nur aus 7 Ziehungs-Abtheilungen bestehenden Ziehungen zur Entscheidung kommen und bietet das ganze Unternehmen so viele Vortheile und Sicherheit, daß man dasselbe als ein höchst solides und chancenreiches empfehlen darf. Die Auszahlung der Gewinne geschieht sofort nach jeder Ziehung und wird das Resultat pünktlich durch Uebersendung der amtlichen Gewinnliste von uns mitgetheilt. Die erste Gewinnziehung findet schon am 16. und 17. Juni statt und versenden wir hiezu gegen vorherige Einsendung oder Postnachnahme des Betrages:

Ganze Originallosse à Fr. 7. 50, Halbe à Fr. 3. 75, Viertel à Fr. 1. 90, nach den entferntesten Gegenden in gewohnter Pünktlichkeit, unter Hinzufügung des amtlichen Spielplanes.

Mit dem Wunsche, daß wir auch diesmal wieder die höchsten Gewinne an unsere verehrten Abnehmer auszahlen werden können, sehen wir recht zahlreichen Ordres baldigst entgegen

(C. 2416 F.)

Strauß & Comp., Banquiers in Hamburg.

Freiburg, Abonn

Freiburg, Abonn

Jährlich Halbjährlich Vierteljährlich

De

dieses Jahres die Katholiken Am 16. d. M. wählung unserer verstorbenen, so Tage in das dr eintritt. Dieser ganze katholisch ger und dankba und außerordent welche die göt langen Dauer theuren Oberha auch durch das seiner Hirtensor Theilen der W denken daran Jahre dringend dings Gott un bere für den Schutz darzubri schweren Stür deren fast jede Jubelpapstes in beliche Zahl erhalten, und ben Greisenalte und fast jugend Damit auch tag der Erwäh feiert werde, daß während de dienste vor au das Te Deum gegeben werde. Der 16. Ju Jahrestag, se Welt den Glä gnadenreiche Jesu durch ein rung eingeführ den ist. Der Gläubigen, wel das von ihm e göttlichen Herz kommenden Ab zugewendet wer Bedingung, d Bestimmung die des Alters em öffentliche Kap Beilang nach